

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR TEILNEHMENDE

Mehrtägige Freizeiten

1. Anmeldung und Anmeldebestätigung

Bitte melden Sie sich schriftlich mit dem von uns zugesandten Anmeldeformular an. Die Anmeldung wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch die Informations- und Beratungsstelle der Offenen Behindertenarbeit (OBA) schriftlich bestätigt.

Vor der Freizeit für körperbehinderte Menschen findet ein Vortreffen statt. Der Termin hierfür wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben. Das Vortreffen dient zum gegenseitigen Kennenlernen von Teilnehmern und Begleitern und soll durch direkte Austauschmöglichkeiten die Planungen erleichtern. Darüber hinaus soll dadurch auch die Reisequalität und die Zufriedenheit aller Beteiligten erhöht werden.

Mit Reiseteilnehmern, die sich zum ersten Mal für eine unserer Reisen anmelden, werden wir ein persönliches Kennenlernen vor Reiseantritt vereinbaren.

2. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldebestätigung werden 150,- € fällig. Der gesamte Reisepreis ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Reise fällig. Überweisen Sie bitte die Beträge auf das Konto des Caritasverbandes Weilheim-Schongau e.V. bei der Sparkasse Oberland:

IBAN: DE 09 7035 1030 0000 0391 72 **BIC:** BYLADEM1WHM

Verwendungszweck: Vor- und Nachnamen des Teilnehmenden und das Reiseziel.

3. Abrechnung über die Pflegeversicherung

Die Kosten der Reise können Sie sich teilweise von Ihrer Pflegeversicherung erstatten lassen. Wir können folgende Leistungen mit der Pflegekasse abrechnen:

- **Verhinderungspflege § 39 SGB XI**

Voraussetzung ist:

- Sie haben Pflegegrad 2-5
- Sie werden zumindest teilweise seit mindestens 6 Monaten in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt und betreut. Bitte beantragen Sie die Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse und schicken uns vorab die Bestätigung der Kostenübernahme zu.

Sollte eine Abrechnung mit der Pflegekasse nicht möglich sein, werden Ihnen die anfallenden Kosten privat in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall **Mehrkosten** (z.B. für extern organisierte Pflegehilfsmittel, externe Pflege- und Betreuungsdienste vor Ort) anfallen können. Die Zusatzkosten ergeben sich oft erst während der Planungsphase. Zum Teil können die Mehrkosten über die Pflegekasse abgerechnet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Kosten privat zu tragen.

4. Unvorhergesehene Änderungen der Reisekosten

Preiserhöhungen, die durch höhere Gewalt, Ausfall von Zuschüssen u. ä. entstehen, behalten wir uns vor. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10% des Gesamtpreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten.

5. Grenzen unserer Betreuung

Eine Versorgung im Rahmen umfangreicherer Grund- und Behandlungspflege (z.B. Verabreichung von Injektionen, Wundversorgung etc.) kann nicht von unseren ReisebegleiterInnen übernommen werden. In einigen Urlaubsorten können wir einen Pflegedienst vermitteln, der dies übernehmen kann. Bitte klären Sie die Kostenübernahme hierfür im Vorfeld mit Ihrer Krankenkasse ab. Die Kostenabrechnung erfolgt direkt zwischen Reiseteilnehmer und Pflegedienst. Teilnehmende, die auf eine lebenserhaltende Beatmung angewiesen sind, können leider nicht über unsere ReisebegleiterInnen betreut werden.

Weiterhin können wir keine TeilnehmerInnen mitnehmen, die sich fremdaggressiv gegenüber den anderen ReiseteilnehmerInnen oder unserem Reisetem verhalten.

Für TeilnehmerInnen, die regelmäßig Pflege in der Nacht benötigen, bemühen wir uns um individuelle Lösungen, können aber keine Teilnahme garantieren.

6. Rücktritt bzw. Nichtantritt der Reise durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer

Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Teilnehmer verpflichtet, umgehend den Dienst der Offenen Behindertenarbeit schriftlich zu informieren und grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Reiserücktritt erheben wir generell eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € . Darüber hinaus sind Stornokosten mit folgender Frist fällig:

Ab 90 Tagen vor Reisebeginn 100% der Reisekosten.

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten (Ersatzteilnehmer) ersetzen lassen, sofern dieser den Reiseerfordernissen genügt. Der Reisende und der Dritte haften dem Caritasverband als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise von Seiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers, aus welchen Gründen auch immer, so haftet der/die TeilnehmerIn in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich entstehenden Kosten.

7. Reiserücktrittsversicherung

Für die Reise wird durch den Veranstalter eine Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. In welchen Fällen diese Reiserücktrittsversicherung gilt, ist unter dem Link nachzulesen:

https://www.ecclesia.de/fileadmin/user_upload/10_Downloadcenter_PDFs/Reise/E009_Bedingungen_RRV_Ecclesia_Stand_20180101.pdf

(Rubrik Besondere Bestimmungen/ A: Reise Rücktrittskosten Versicherung / §7 Welche Ereignisse sind versichert?)

Tritt ein Versicherungsfall ein, der in den Bestimmungen der Ecclesia geregelt ist, bekommt der Teilnehmer seinen gezahlten Reisepreis abzüglich der im vorherigen Punkt erwähnten Bearbeitungsgebühr (25 Euro) und der Kosten für die Reiserücktrittsversicherung zurückerstattet.

8. Rücktritt durch den Veranstalter

Wird die Reise seitens der Offenen Behindertenarbeit abgesagt, wird den TeilnehmerInnen der volle Reisepreis erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der Offenen Behindertenarbeit übernommen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Ersatzreise. Werden keine vollständigen schriftlichen Angaben zum tatsächlichen Begleitungs- und Pflegebedarf gemacht, behält sich die Offene Behindertenarbeit vor, den Teilnehmenden vorzeitig nach Hause zu schicken. Dies gilt auch, wenn eine Fortsetzung der Begleitung aufgrund der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht von der Reiseleitung nicht mehr verantwortet werden kann. Der Teilnehmende haftet für alle anfallenden und gegebenenfalls zusätzlich entstehenden Kosten.

Bei kurzfristigen Absagen ehrenamtlicher Begleiter ist der Fachdienst der Offenen Behindertenarbeit bemüht, Ersatz zu finden. Gelingt dies jedoch nicht, behält sich der Dienst vor einem Teilnehmer kurzfristig abzusagen. In diesem Fall wird der Reisepreis zurückerstattet.

9. Haftung

Schäden, die die Teilnehmer gegenüber Dritten verursachen gehen nicht zu Lasten des Veranstalters (Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V.), sondern sind selbst zu übernehmen (Privathaftpflicht).

Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl besteht nicht.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach dem Versicherungsschutz im Ausland.

Für Krankheiten, Unfall und Verlust von Gegenständen die durch *das* Verhalten des Teilnehmers oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

10. Auslandsfreizeiten

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen ist der Reiseteilnehmer selbst verantwortlich.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) im Rahmen unserer Veranstaltungs-Organisation an externe Dienstleister (wie z.B. Fahrdienste, Busunternehmen, Hotels usw.) weitergegeben werden.